

## Zur Protokollierung des Verlaufs der Durchsuchung

Bei einer Durchsuchung können sich Umstände ergeben, die einerseits nicht auf dem Vordruck KP 93 erfaßt werden können, es aus taktischen Gründen auch nicht zu vertreten wäre, aber ihre Fixierung im Interesse der weiteren Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens sowie der Aufdeckung, Aufklärung und Verhütung weiterer Straftaten von Bedeutung ist. Hierbei handelt es sich um eine formlose Protokollierung des Verlaufs der Durchsuchung. Das Protokoll sollte z.B. enthalten:

- Wann (Datum, Beginn und Ende) wurde bei wem, wo, zu welchem Zweck eine Durchsuchung durchgeführt?
- Wurde das Ziel der Durchsuchung erreicht?
- Wer war in den zu durchsuchenden Räumen außer dem Betroffenen anwesend (Personalien, Grund des Aufenthalts)?
- Wurden die anwesenden Personen durchsucht (wenn ja, warum und mit welchem Ergebnis)?
- Wurde der von der Durchsuchung Betroffene zur freiwilligen Herausgabe der gesuchten Gegenstände aufgefordert (mit welchem Erfolg)?
- Wie verhielten sich der Betroffene bzw. seine Angehörigen während der Durchsuchung?
  - Kam sie für ihn überraschend?
  - War er betont freundlich — im Widerspruch zu sonstigem Verhalten?
  - Unterstützte er die Maßnahmen des Untersuchungsorgans (wie)?
  - Kam es zu Widerstandshandlungen und sonstigem aggressivem Verhalten gegenüber den Durchsuchungskräften?
  - Machten sich Festnahmen nach § 107 StPO erforderlich?
- Wie wurde das Beweismaterial aufgefunden (ergänzend zum genannten Ort im KP 93 und zu Fotos oder Skizzen eine verbale Einschätzung über Art und Weise des Verstecks, Zustand des Beweismaterials, Manipulationen und Verschleierungshandlungen)?
- Welche Hinweise deuten auf die Begehung weiterer Straftaten hin?
  - Gegenstände, deren Herkunft zweifelhaft ist
  - Verhältnis von Vermögen und Lebensweise zum Einkommen. (Es sei nochmals darauf verwiesen, daß die Durchsuchung wesentlich zur Vermögensfeststellung — vor allem von Konten und kontenhinweisenden Faktoren — beitragen muß. Neben der Feststellung des Schadens ist es die Pflicht des Untersuchungsorgans, nachzuweisen, wo und wie z. B. entwendete Gelder oder Materialien verblieben sind.)